

Satzung für die Stadtbibliothek Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland hat in ihrer Sitzung am 02. 09. 2002 auf der Grundlage des §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S.398) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 18. 12. 2001 (GVBl. I S. 298) nachfolgende Satzung beschlossen:

§1 Zweck

Die Stadt Ruhland unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Ihre Aufgabe besteht im Bereitstellen und Vermitteln von Medien aller Art einschließlich eines Beratungs-, Information- und Veranstaltungsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausbildung der täglichen Berufsarbeit unterstützen, Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anbieten und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

§2 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist auf öffentlich rechtlicher Grundlage neben natürlichen Personen auch juristischen Personen, Personenvereinigungen, Schulen und Kitas im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet.
2. Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr entsprechend § 4 der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek erworben.
3. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Ruhland §§ 16 und 17 bekannt gegeben.

§3 Anmeldung

1. Für die Anmeldung sind die Personalien und die Anschrift (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. Von Minderjährigen wird die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gefordert.
2. Nach der Anmeldung wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters werden die Satzungsbedingungen anerkannt.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift, sowie den Verlust des Benutzungsausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§4 Ausleihe

1. Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, CD, MC, Schallplatten, CD-Rom's und Videokassetten für 4 Wochen.
Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen oder der Termin zur Rückgabe im Rahmen der Kreisausleihe noch nicht erreicht ist.
Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden und bis eine Woche nach angegebenem Ausleihtermin abgeholt werden.
2. Die Anzahl von ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe der entliehenen Medien schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Aushändigung der Rückgabebestätigung.
3. Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand für die Benutzer zur Verfügung stehen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

§5 Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind bzw. nicht im ausreichenden Umfang vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
2. Die Fristen der Beschaffung werden nach Möglichkeit bei verbindlicher Vorbestellung genannt.
3. Auftretende außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z.B. Briefverkehr, Paketsendungen, Fernleihegebühren u.ä.) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.

§ 6 Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden PC-Technik

1. PC als Katalog

Die Stadtbibliothek Ruhland bietet den Benutzern der Einrichtung einen PC als Katalog zur eigenen Recherche über den in der Bibliothek befindlichen Bestand an.

Die Benutzung kann zu den Öffnungszeiten und nach vorheriger Einweisung durch das Bibliothekspersonal erfolgen. Die Benutzung ist kostenlos.

Manipulationen an den Einstellungen bzw. Versuche, die Inhalte zu verändern, werden mit Verweis vom Gerät geahndet.

Bei schwerwiegenden Verstößen, die den Einsatz eines Fachtechnikers nach sich ziehen, hat der Verursacher die anfallenden Kosten zu tragen.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

2. Multimedia-PC mit Internet-Zugang

Die Stadtbibliothek Ruhland stellt den Benutzern der Einrichtung einen PC mit Internet-Zugang zur Verfügung.

Der PC kann von jedem Benutzer nach Einweisung durch das Bibliothekspersonal genutzt werden.

Die Benutzung ist kostenpflichtig und in der Gebührensatzung geregelt.

Das Aufsuchen von rassistischen, pornographischen und sexistischen Seiten sowie anderen Seiten, die dem moralischen Kontext der Gesellschaft widersprechen, ist in der Bibliothek nicht gestattet.

Es besteht die Möglichkeit, Seiten auszudrucken. Dies ist kostenpflichtig und wird in der Gebührensatzung geregelt.

Das Kopieren von verfügbaren Dokumenten und Dateien ist nur auf in der Bibliothek käuflich erworbene Datenträger möglich. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. sind die Urheberrechte zu beachten.

Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechner der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§7

Behandlung der Medien, Haftung

1. Es besteht die Verpflichtung, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen bei Büchern oder ähnlichen Medien keine Ecken umgebogen, keine Textstellen markiert und keine Eintragungen vorgenommen werden. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Jede Person ist verpflichtet, entliehene Kassetten vor der Rückgabe selbst zurückzuspulen.
2. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Stadtbibliothek. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Die bei der Einarbeitung des wiederbeschafften Mediums entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.
3. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Person, wenn sie zum Missbrauch Anlass gegeben hat.
4. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Betroffenen verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

**§ 8
Hausordnung**

In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet. Tiere (ausgenommen Führhunde für Blinde) dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden. Im übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für in Räumen der Stadtbibliothek in Verlust geratene Sachen.

**§ 9
Gebühren**

Für die Nutzung der öffentlichen Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird durch eine entsprechende Gebührensatzung bestimmt.

**§ 10
Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ruhland vom 01. 09. 1999 außer Kraft.

Ruhland, den 03. 09. 2002

Krause
Bürgermeister

Adler
Amtdirektor